

Anhörung des Landtags Brandenburg, Ausschuss für Wirtschaft  
Mittwoch, 9. Februar 2011, Landtag Brandenburg, Raum 306

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP  
Gesetz über Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Erde - ErdkGBbg) – Drs. 5/1887  
Brandenburgisches Erdkabelgesetz

# **Brandenburgisches Erdkabelgesetz möglich und sinnvoll**

## **Zusammenfassung**

### **(1) Höchstspannung**

- (1.1) Erdkabelösungen sind auch außerhalb der vier EnLAG-Pilotprojekte möglich.**
- (1.2) Es ist strittig, ob der Brandenburgische Landesgesetzgeber in bestimmten Fällen eine Verkabelung fordern darf.**
- (1.3) Die aktuelle Novelle des Deutschen Bundestages zum Energieleitungsausbaugesetz gibt den zuständigen regionalen Genehmigungsbehörden die Möglichkeit, die teilzuverkabelnden Abschnitte auf den Pilotstrecken zu bestimmen.**

### **(2) Hochspannung**

- (1.1) Die ablehnende Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags Brandenburg ist irreführend.**
- (1.2) Der Brandenburgische Landesgesetzgeber darf in bestimmten Fällen eine Verkabelung fordern.**

### **(3) Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzentwurfs**

- (3.1) Höchstspannung: Das Brandenburgische Erdkabelgesetz sollte sich, wie in Niedersachsen, noch stärker auf die den Ländern vorbehaltene Raumordnung stützen.**
- (3.2) Hochspannung: Möglichkeit einer Freileitung bei Nachweis von Mehrkosten über 60%.**

### **(4) Was kann der Landtag Brandenburg für die Uckermark tun?**

- (4.1) Die Bundesratssitzung am 11.02.2011 zur EnLAG-Novelle eröffnet Chancen, auch die Uckermarkleitung als Erdkabel-Pilotprojekt zu realisieren.**
- (4.2) Der EnLAG-Monitoringbericht 2012 eröffnet Chancen für eine bundesweite Umlegung der Mehrkosten einer Erdkabellösung auch für die Uckermarkleitung.**

1	<b>Gliederung</b>	
2	<b>1 Höchstspannung (380 kV)</b> .....	<b>4</b>
3	1.1 Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg sieht keine	
4	Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg	4
5	1.2 Erdkabelösungen sind auch außerhalb der vier EnLAG-Pilotprojekte möglich	4
6	1.3 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages stützt	
7	Gesetzgebungskompetenz der Länder	5
8	1.4 Niedersächsisches Erdkabelgesetz wird trotz EnLAG weiterhin angewandt	5
9	1.5 Mehrkosten werden laut Bundesnetzagentur übernommen, wenn eine billigere	
10	Lösung nicht genehmigungsfähig ist	6
11	<b>2 Hochspannung (110 kV)</b> .....	<b>7</b>
12	2.1 Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg sieht keine	
13	Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg	7
14	2.2 Die ablehnende Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungsdienstes des	
15	Landtags Brandenburg ist irreführend	7
16	<b>3 Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzentwurfs</b> .....	<b>8</b>
17	3.1 Brandenburgisches Erdkabelgesetz gäbe den Planfeststellungsbehörden eine	
18	Hilfestellung	8
19	3.2 Höchstspannung (380 kV)	8
20	3.3 Hochspannung (110 kV)	9
21	<b>4 Was kann der Landtag Brandenburg für die Uckermark tun?</b> .....	<b>10</b>
22	4.1 Erdkabelösung ist angezeigt	10
23	4.2 Erdkabel nicht nur im Westen Deutschlands	10
24	4.3 Bundesratssitzung am 11.02.2011 zur EnLAG-Novelle eröffnet Chancen, auch die	
25	Uckermarkleitung als Erdkabel-Pilotprojekt zu realisieren	11
26	4.4 EnLAG-Monitoringbericht zum 01.10.2012 eröffnet Chancen für eine bundesweite	
27	Umlegung der Mehrkosten einer Erdkabelösung auch für die Uckermarkleitung	12
28	<b>Literatur</b> .....	<b>12</b>
29		

1 Im Folgenden wird schriftlich Stellung genommen zu den zentralen Fragen 1 und 2 des  
2 Fragenkatalogs:

3 Frage 1: Wie bewerten Sie die Gesetzgebungskompetenz und den rechtlichen Hand-  
4 lungsspielraum für die Bundesländer zur Verabschiedung eines Erdkabelgesetzes, das die  
5 Hoch- und Höchstspannungsebene regelt?

6 Frage 2: Verbleibt nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Energieleitungs-  
7 ausbaugesetz (EnLAG) des Bundes dem brandenburgischen Landesgesetzgeber ein ei-  
8 gener Spielraum, um ein allgemeines landesrechtliches Gebot zur Erdverkabelung zu er-  
9 lassen?

10 Die anderen Fragen werden bei Bedarf mündlich beantwortet.

11 Zu vielen dieser Fragen wird ausführlich Stellung genommen in einem Ende September  
12 2010 vorläufig fertiggestellten Gutachten zu '380-kV-Freileitung Bertikow–Neuenhagen  
13 (Uckermarkleitung): Notwendigkeit und Alternativen' [Jarass 2010].

14 Das Gutachten wurde in Auftrag gegeben von der Bürgerinitiative 'Wir in der Biosphäre  
15 e.V.' ([www.trassenfrei.de](http://www.trassenfrei.de)) mit Unterstützung von 7 Landkreisen, Städten und Gemein-  
16 den sowie weiteren 22 Institutionen und Privatpersonen.

## 1 Höchstspannung (380 kV)

### 1.1 Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg sieht keine Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg

"Der Bund hat ... für die Erdverkabelung der Höchstspannungsleitungen abschließend von seiner Regelungskompetenz für das Recht der Energiefernleitung ... Gebrauch gemacht. ... Im Bereich der Höchstspannung hat er die Zulässigkeit von Erdkabeln dadurch erschöpfend geregelt, dass er im EnLAG vier Pilotprojekte für Erdverkabelung festgelegt hat." [Platter, 2010, S. 25].

Ähnlich die Begründung zur aktuellen Novelle des Energieleitungsausbaugesetzes vom 27.01.2011, die den zuständigen regionalen Genehmigungsbehörden die Möglichkeit gibt, die teilzuverkabelnden Abschnitte auf den Pilotstrecken zu bestimmen [EnLAG Begründung 2011, S. 8]: "Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) trifft eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene."

Aus diesen Ausführungen könnte gefolgert werden:

- (1) Der Übertragungsnetzbetreiber darf eine geplante Höchstspannungsleitung außerhalb der EnLAG-Pilotprojekte weder ganz noch in Teilen verkabeln: Dies widerspricht, wie im folgenden Kap. 1.2 gezeigt, geltendem Recht.
- (2) Der Brandenburgische Landesgesetzgeber darf den Übertragungsnetzbetreiber nicht zur Verkabelung zwingen: Dies ist, wie in den folgenden Kap. 1.3ff. gezeigt, sehr strittig.

### 1.2 Erdkabelösungen sind auch außerhalb der vier EnLAG-Pilotprojekte möglich

Nur die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungs-Freileitungen "bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde" [EnWG 2009, § 43(1)]. "Für die Verlegung von Erdkabeln kann ein Planfeststellungsverfahren "optional" durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger einen feststellungsfähigen Plan einreicht. Sieht das Gesetz, wie in § 43 Satz 3 EnWG, nur die Möglichkeit der Planfeststellung vor, sind Zweifel dahingehend, dass es zur Verwirklichung des Vorhabens einer Planfeststellung oder einer -genehmigung nicht bedarf, von vornherein ausgeschlossen.", so das OVG Schleswig (12.02.2008, Az 4 KS 5/07).

Verkabelungen von 380-kV-Höchstspannungsleitungen sind also nicht nur bei den im Energieleitungsausbaugesetz genannten Pilotvorhaben möglich [EnLAG 2009, § 2(4)]. Es würde Sinn und Zweck des Energieleitungsausbaugesetzes diametral widersprechen [EnLAG Begründung 2009], wenn die dort verbindlich festgelegten Mindestvorgaben für Erdkabel-Pilotprojekte als Vorgaben zur Begrenzung von Erdkabelösungen interpretiert würden.

Es ist also z.B. dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz rechtlich ganz und gar unbenommen, eine Erdkabellösung zu realisieren. 50Hertz [50Hertz Planfeststellung 2010] wie auch die Genehmigungsbehörden stehen zwar einer Erdkabellösung z.B. bei der Uckermarkleitung

1 skeptisch gegenüber, argumentieren aber – zu Recht – nicht mit einer juristischen Unmöglich-  
2 lichkeit einer Erdkabellösung z.B. bei der Uckermarkleitung.

### 3 **1.3 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages** 4 **stützt Gesetzgebungskompetenz der Länder**

5 In den EnLAG-Bedarfsplan wie auch in den EU-Leitlinien wurden Erhöhungen der Über-  
6 tragungsleistung für eine Reihe von Regionen aufgenommen und deren „energiewirt-  
7 schaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf“ festgelegt. Man sollte dabei aber  
8 nicht übersehen, dass dabei weder Umfang noch Art noch technische Ausführung der Er-  
9 höhung der Übertragungsleistung festgelegt wurde. Im EnLAG steht zwar "Neubau", aber  
10 ganz offensichtlich ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung in den jeweils benannten  
11 Gebieten gemeint.

12 Zudem wären Detailvorgaben dem Bundesgesetzgeber nach Auffassung des wissen-  
13 schaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages nicht erlaubt. Der wissenschaftliche  
14 Dienst des Deutschen Bundestages vertritt nämlich zu Recht die Meinung [EnLAG-WD 2009,  
15 EnLAG-WD 2010], dass die im EnLAG enthaltenen detaillierten Angaben zu Ausführungs-  
16 varianten unzulässig sind und es z.B. Ländern wie Niedersachsen, Thüringen und Branden-  
17 burg weiterhin freisteht, Landesgesetze zur Erdverkabelung beizubehalten bzw. zu erlas-  
18 sen.

### 19 **1.4 Niedersächsisches Erdkabelgesetz wird trotz EnLAG weiterhin angewandt**

20 Entsprechend und im Widerspruch zu den Ausführungen des Parlamentarischen Bera-  
21 tungsdienstes des Landtags Brandenburg wendet die niedersächsische Landesregierung,  
22 wie im Folgenden gezeigt, das niedersächsische Erdkabelgesetz auch im Höchstspan-  
23 nungsbereich weiterhin an.

24 Die **niedersächsische Landesregierung** betont [Niedersachsen Positionspapier 2010], dass  
25 auch nach Erlass des Energieleitungsausbaugesetzes die drei dort genannten und in Nie-  
26 dersachsen geplanten Höchstspannungsleitungen als Freileitungen nur genehmigungsfä-  
27 hig seien, wenn die im Landes-Raumordnungsprogramm [Niedersachsen Raumordnung 2007,  
28 4.2. Energie, Ziffer 07] beschlossenen Mindestabstände von 400 m zu Wohngebieten im In-  
29 nenbereich und 200 m im Außenbereich eingehalten würden. Damit werden die im Ener-  
30 gieleitungsausbaugesetz vorgesehenen **Möglichkeiten** einer Verkabelung bei Unter-  
31 schreiten der Mindestabstände [EnLAG 2009, §2(2)] de-facto als **Verpflichtung** definiert. Zu-  
32 dem sei eine Querung von Landschaftsschutzgebieten durch eine Höchstspannungsfreilei-  
33 tung im Regelfall nicht genehmigungsfähig.

34 Deshalb hat die niedersächsische Landesregierung (CDU/FDP-Koalition!) entsprechende  
35 Verordnungen zur Raumordnung erlassen, die – unabhängig von der Aufnahme der  
36 betreffenden Höchstspannungsleitung als Pilotprojekt in das Energieleitungsausbaugesetz  
37 – die Ausführung als Freileitung nur dann zulassen, wenn die im Landes-Raumordnungs-  
38 programm [Niedersachsen Raumordnung 2007, 4.2. Energie, Ziffer 07] beschlossenen Mindestab-

1 stände von 400 m zu Wohngebieten im Innenbereich (200 m im Außenbereich) eingehal-  
2 ten werden. Zudem ist dort eine Querung von Landschaftsschutzgebieten durch eine  
3 Höchstspannungsfreileitung im Regelfall nicht genehmigungsfähig.

4 **1.5 Mehrkosten werden laut Bundesnetzagentur übernommen,**  
5 **wenn eine billigere Lösung nicht genehmigungsfähig ist**

6 Natürlich verbleibt das Problem der Umlagefähigkeit der Mehrkosten einer Erdkabellö-  
7 sung. Aber wenn der Netzbetreiber nachweist, dass die geplante Leitung ohne Teilverka-  
8 belung nicht genehmigt wird, dann ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Mehrkosten  
9 zu genehmigen. Dazu schreibt 50Hertz [ROV 2007, S. 40]: "Die Bundesnetzagentur hat  
10 gleichfalls auf eine Anfrage des Landes Niedersachsen mitgeteilt: Ausnahmen von Freilei-  
11 tungen seien nur denkbar, wenn ein Planfeststellungsverfahren zu dem Ergebnis käme,  
12 dass eine Freileitung überhaupt nicht genehmigungsfähig sei und eine Ersatztrassenfüh-  
13 rung nicht verfügbar ist."

## 1 **2 Hochspannung (110 kV)**

### 2 **2.1 Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg sieht** 3 **keine Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg**

4 "Der Bund hat ... für die Erdverkabelung ... von Hochspannungsleitungen abschließend  
5 von seiner Regelungskompetenz für das Recht der Energiefernleitung ... Gebrauch ge-  
6 macht. ... Im Bereich der Hochspannung hat er ein indirekt steuerndes, finanzielles An-  
7 reizsystem für bestimmte Erdkabelprojekte eingeführt. Dieses Regelungskonzept ist bei  
8 systematischer Betrachtung abschließend. Für den Landesgesetzgeber verbleibt kein  
9 Spielraum mehr, ein landesrechtliches, allgemeines Gebot zur Erdverkabelung von Hoch-  
10 ... spannungsleitungen zu verankern." [Platter 2010, S. 25]

11 Aus diesen Ausführungen könnte gefolgert werden:

- 12 (1) Der Netzbetreiber darf eine geplante Hochspannungsleitung weder ganz noch in Teil-  
13 len verkabeln: Dies widerspricht, wie schon in Kap. 1.2 gezeigt, geltendem Recht.
- 14 (2) Der Brandenburgische Landesgesetzgeber darf in jedem Fall den Netzbetreiber nicht  
15 zur Verkabelung zwingen: dies ist eine irreführende Behauptung, wie im folgenden  
16 Kap. 2.2 gezeigt.

### 17 **2.2 Die ablehnende Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungsdienstes** 18 **des Landtags Brandenburg ist irreführend**

19 Die Ausführungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags Brandenburg  
20 zum Hochspannungsbereich (110 kV) sind nicht zwingend: Es bleibt völlig unklar, wieso  
21 "dieses Regelungskonzept bei systematischer Betrachtung" abschließend in dem Sinne  
22 sein soll, dass der Brandenburgische Landesgesetzgeber keine Vorgaben zur Verkabe-  
23 lung von Hochspannungsleitungen machen darf.

24 Das genannte "indirekt steuernde, finanzielle Anreizsystem" bezieht sich ausschließlich  
25 auf die automatische Akzeptanz der Mehrkosten einer Erdverkabelung durch die Bundes-  
26 netzagentur, falls die Mehrkosten weniger als 60% betragen. Bis zum Erlass dieser 60%-  
27 Regelung haben nämlich die Netzbetreiber häufig eine Verkabelung abgelehnt, weil sie  
28 befürchtet haben, dass Mehrkosten gegenüber einer Freileitung von der Bundesnetzagen-  
29 tur bei den Netzentgelten als nicht berücksichtigungsfähig deklariert würden. Diese 60%-  
30 Regelung hat also überhaupt nichts mit der grundsätzlichen Zulässigkeit einer langesge-  
31 setzlichen Regelung zu tun, daraus folgt keinesfalls ein automatisches Verbot für eine lan-  
32 desgesetzliche Regelung im Hochspannungsbereich.

33 Allenfalls könnte der Übertragungsnetzbetreiber einen Ersatz für diejenigen Mehrkosten  
34 verlangen, die oberhalb der 60%-Grenze der Mehrkosten liegen.

### 1 **3 Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzentwurfs**

#### 2 **3.1 Brandenburgisches Erdkabelgesetz** 3 **gäbe den Planfeststellungsbehörden eine Hilfestellung**

4 Entsprechende Vorgaben des Landesgesetzgebers zu Verkabelung, insbesondere im  
5 Raumordnungsrecht, könnten sehr hilfreich sein.

6 Entsprechend schreibt die niedersächsische Landesregierung [Niedersachsen Positionspapier  
7 2010, S. 2/3]: "Es ist daher bei Vorlage von Genehmigungsanträgen, die die Teilverkabe-  
8 lungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Siedlungsannäherungen umsetzen, mit deutli-  
9 chen Verfahrensbeschleunigungen zu rechnen. Soweit dagegen Anträge mit erheblichen  
10 Rechtsmängeln eingereicht würden, wie z. B. Anträge, die Freileitungsannäherungen un-  
11 terhalb der Mindestabstände zu Wohnbereichen vorsehen, ist dagegen mit erheblichen  
12 Verfahrensverlängerungen zu rechnen. Derartige Anträge haben in diesen Bereichen in  
13 der Regel keine Aussicht auf Genehmigung. Auch ist mit massiven Widerständen aus der  
14 betroffenen Bevölkerung und den Kommunen zu rechnen. Es liegt daher in der Verantwor-  
15 tung der Vorhabensträger, Anträge unter Ausschöpfung der vorgenannten Handlungsmög-  
16 lichkeiten so zu stellen, dass diese verfahrenshemmende Mängel nicht enthalten."

17 Das vorliegende Brandenburgische Erdkabelgesetz gäbe den zuständigen Planfeststel-  
18 lungsbehörden eine gesetzliche Handhabe, Planfeststellungsverfahren erst dann zu eröff-  
19 nen, wenn entsprechende gesetzliche Vorhaben zur Verkabelung eingehalten wären, ähn-  
20 lich wie es derzeit in Niedersachsen gehandhabt wird.

21 Dann könnte der zuständige Netzbetreiber durch von ihm angestregte Gerichtsverfahren  
22 klären, ob die entsprechende Landesgesetzgebung rechtmäßig ist. Aber dieses Risiko der  
23 Klage von Betroffenen insbesondere gegen neue Gesetze hat jeder Gesetzgeber.

#### 24 **3.2 Höchstspannung (380 kV)**

25 Wie erläutert, sind Verkabelungen von 380-kV-Höchstspannungsleitungen also nicht nur  
26 bei den im Energieleitungsausbaugesetz genannten Pilotvorhaben möglich [EnLAG 2009, §  
27 2(4)].

28 Es würde Sinn und Zweck des Energieleitungsausbaugesetzes diametral widersprechen  
29 [EnLAG Begründung 2009], wenn die dort verbindlich festgelegten Mindestvorgaben für Erd-  
30 kabel-Pilotprojekte als Vorgaben zur Begrenzung von Erdkabelösungen interpretiert wür-  
31 den.

32 Zur Berücksichtigung der vom Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtags Bran-  
33 denburg vorgetragene Bedenken wäre u.a. zu prüfen:

- 34 • Könnten entsprechende Vorgaben des Landesgesetzgebers, insbesondere wie in Nie-  
35 dersachsen im Raumordnungsrecht, hilfreich sein?

- 1 • Inwieweit könnte sich das Brandenburgische Erdkabelgesetz noch stärker auf die den  
2 Ländern vorbehaltene Raumordnung stützen?

### 3 **3.3 Hochspannung (110 kV)**

4 Wie in Kap. 2.2 dargestellt, sind die Ausführungen des Parlamentarischen Dienstes zum  
5 Hochspannungsbereich (110 kV) nicht zwingend:

6 Das genannte "indirekt steuernde, finanzielle Anreizsystem" bezieht sich ausschließlich  
7 auf die automatische Akzeptanz der Mehrkosten einer Erdverkabelung durch die Bundes-  
8 netzagentur, falls die Mehrkosten weniger als 60% betragen. Daraus folgt doch kein auto-  
9 matisches Verbot für eine landesgesetzliche Regelung im Hochspannungsbereich.

10 Der Übertragungsnetzbetreiber könnte allenfalls einen Ersatz für diejenigen Mehrkosten  
11 verlangen, die oberhalb der 60%-Grenze der Mehrkosten liegen. In der Praxis liegen im  
12 Regelfall, von überschweren Hochspannungsleitungen abgesehen, die Mehrkosten immer  
13 unter 60%.

14 Zur Berücksichtigung der vom Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtags Bran-  
15 denburg vorgetragenen Bedenken wäre u.a. zu prüfen:

- 16 • Möglichkeit für die Netzbetreiber im 110-kV-Bereich (Hochspannung), Verpflichtungen  
17 zur Verkabelungen dann nicht umsetzen zu müssen, wenn sie nachweisen, dass eine  
18 Verkabelung gegenüber einer laut Genehmigungsbehörde genehmigungsfähigen Frei-  
19 leitungstrasse Mehrkosten hat, die den Faktor 1,6 überschreiten.

## 1 **4 Was kann der Landtag Brandenburg für die Uckermark tun?**

2 Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz plant eine neue 380-kV-Freileitung von  
3 Schwedt/Oder nach Bernau östlich von Berlin, quer durch Eberswalde und durch das Bio-  
4 sphärenreservat Schorfheide-Chorin [Jarass 2010].

### 5 **4.1 Erdkabellösung ist angezeigt**

6 Für die Optimierung einer Erdkabellösung sollte berücksichtigt werden: Erdkabel haben  
7 eine weit reichende Überlastkapazität; die Annahme einer Dauerlast ist unrealistisch und  
8 erhöht die Kosten einer Verkabelung unnötig; es gibt Möglichkeiten zur weiteren Verringe-  
9 rung der Kosten für Erdkabel.

10 Freileitungen haben gegenüber Erdkabeln deutlich höhere externe Kosten. Erdkabel ha-  
11 ben sowohl beim Bau als auch im Betrieb im Gegensatz zu Freileitungen eine hohe Um-  
12 weltverträglichkeit.

13 In den letzten zehn Jahren wurde die Übertragungsleistung von Höchstspannungs-  
14 Gleichstrom-Erdkabeln (HGÜ) massiv auf rund 1 GW pro System erhöht, in den nächsten  
15 Jahren wird mit weiteren Erhöhungen gerechnet.

16 Das Energieleitungsausbaugesetz legt Grundlagen für eine HGÜ-Vollverkabelung. Es wä-  
17 re für Brandenburg und für ganz Ostdeutschland ein großer Erfolg, wenn die Ucker-  
18 markleitung als HGÜ-Pilotprojekt ausgeführt würde.

### 19 **4.2 Erdkabel nicht nur im Westen Deutschlands**

20 Wenn mit Verweis auf Mehrkosten eine Verkabelung auch in besonders sensiblen Teilstü-  
21 cken im Planfeststellungsverfahren endgültig abgelehnt werden sollte, werden die ost-  
22 deutschen Stromverbraucher die Mehrkosten der im Westen geplanten 380-kV-Verkabe-  
23 lungen mitbezahlen müssen, ohne selbst davon Nutzen zu haben, da die Mehrkosten ei-  
24 ner Rennsteigverkabelung der Südthüringenleitung wohl überwiegend aus EU-Mitteln fi-  
25 nanziert werden.

26 Die in Brandenburg regierende brandenburgische SPD hat, neben der Regierungspartei  
27 DIE LINKE, eine nachhaltige Unterstützung einer Erdkabellösung für die Uckermarkleitung  
28 erklärt [BI Biosphäre 2009, S. 33]:

- 29 • Mike Bischoff, MdL SPD: "Die Freileitungen zerstören das Landschaftsbild und durch-  
30 schneiden das für Naturschutz, aber auch Tourismus wichtige Schutzgebiet. Mit Erdka-  
31 beln können wir das vermeiden."
- 32 • Matthias Platzack, Ministerpräsident von Brandenburg, SPD: "Ich werde mich dafür ein-  
33 setzen, dass die brandenburgische Landesregierung im Bundesrat die Aufnahme der  
34 Uckermarkleitung als fünftes Bundesmodell zur Erdverkabelung beantragt."
- 35 • Günter Baaske, MdL SPD, damals Fraktionsvorsitzender und heute Minister in Bran-  
36 denburg: "In der internen Abstimmung war und ist immer noch Ziel der SPD-Fraktion,

1 dass es in Zukunft möglich sein soll, eine 380-kV-Höchstspannungsleitung auf einem  
2 technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu  
3 betreiben."

4 Der damalige Ministerpräsident von Niedersachsen und heutige Bundespräsident Christi-  
5 an Wulff, der das Niedersächsische Erdkabelgesetz initiiert und durchgesetzt hat, erklärte  
6 zur Erdverkabelung [BI Biosphäre 2009, S. 33]: "Richtiger scheint mir zu sein, das zu tun, was  
7 andere europäische Länder wie Italien, Großbritannien und Dänemark längst getan haben,  
8 nämlich in sensiblen Bereichen zum Teil Erdverkabelungslösungen zu realisieren..."

9 Warum sollten nur Niedersachsen und NRW für insgesamt drei Leitungen und Thüringen  
10 für den Rennsteig die Mehrkosten für Verkabelungen bundesweit umlegen können, Bran-  
11 denburg hingegen nicht? Eine Verkabelung erscheint insbesondere im Bereich des Bio-  
12 sphärenreservats Schorfheide-Chorin sowie der von der geplanten Uckermarkleitung  
13 durchquerten Städte und Gemeinden wie z.B. Angermünde und Eberswalde mindestens  
14 so vordringlich wie in ähnlichen Fällen im Westen Deutschlands.

#### 15 **4.3 Bundesratssitzung am 11.02.2011 zur EnLAG-Novelle eröffnet Chancen,** 16 **auch die Uckermarkleitung als Erdkabel-Pilotprojekt zu realisieren**

17 Bei den Beratungen zum Energieleitungsausbaugesetz haben die brandenburgische Lan-  
18 desregierung und der Bundesrat eine Aufnahme der Uckermarkleitung als Pilotprojekt ge-  
19 fordert, und es gab einen unterstützenden Entschließungsantrag, der zwischen den dama-  
20 ligen Oppositionsparteien im Bundestag LINKE, FDP und GRÜNE abgestimmt war [BI Bio-  
21 sphäre 2009, S. 17].

22 Der für das Energieleitungsausbaugesetz federführende Wirtschaftsausschuss des Bun-  
23 desrats, sowie der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reak-  
24 torsicherheit und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung ha-  
25 ben gemeinsam empfohlen, bei der Uckermarkleitung zu berücksichtigen, "wie eine Teil-  
26 verkabelung sowohl besonderen landschaftlichen und naturräumlichen Bedingungen –  
27 hier des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin – als auch den erheblichen Nutzungskon-  
28 flikten und Belastungen in städtischen Siedlungsbereichen – hier insbesondere in der  
29 Stadt Eberswalde – gerecht werden und zu einem beschleunigten Ausbau beitragen  
30 kann." [EnLAG Bundesrat 2008, Begründung zu Buchstabe a].

31 Die aktuelle Novelle des Energieleitungsausbaugesetzes vom 27.01.2011 gibt den zu-  
32 ständigen regionalen Genehmigungsbehörden die Möglichkeit die teilzuverkabelnden Ab-  
33 schnitte auf den Pilotstrecken zu bestimmen [EnLAG 2011, Art. 5]: "Mit der Änderung wird  
34 klargestellt, dass es die zuständige Landesbehörde ist, die eine Teilverkabelung auf einem  
35 technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen kann, ... . Damit sollen ver-  
36 fahrensverzögernde Auseinandersetzungen darüber vermieden werden, ob der Vorha-  
37 bensträger oder die zuständige Behörde die teilzuverkabelnden Abschnitte auf den Pilot-  
38 strecken bestimmt."

1 Leider ist weiterhin weder die geplante 380-kV-Uckermarkleitung noch eine andere der  
2 vielen in Brandenburg geplanten 380-kV-Leitungen als Erdkabel-Pilotprojekt ausgewiesen.

3 In der Bundesratssitzung am 11.02.2011 soll hierzu ggf. abschließend beraten werden.  
4 **Die Brandenburgische Landesregierung sollte hier ihren Einfluss geltend machen,**  
5 **dass auch die Uckermarkleitung als Erdkabel-Pilotprojekt realisiert werden kann.**

#### 6 **4.4 EnLAG-Monitoringbericht zum 01.10.2012 eröffnet Chancen** 7 **für eine bundesweite Umlegung der Mehrkosten einer Erdkabellösung** 8 **auch für die Uckermarkleitung**

9 Die brandenburgische Landesregierung sollte umgehend im Bundesrat o.Ä. initiativ wer-  
10 den und eine bundesweite Umlegung der Mehrkosten einer Verkabelung insbesondere in  
11 sensiblen Gebieten der Uckermarkleitung ermöglichen, ähnlich wie es für die Südthürin-  
12 genleitung im Bereich des Rennsteigs vorgesehen ist.

13 Eine gute Gelegenheit bietet der von der Bundesregierung vorzulegende Monitoring-  
14 Bericht zum EnLAG [EnLAG 2009, § 3]. Bereits im Vorfeld hierzu könnte die brandenburi-  
15 sche Landesregierung eine Aufnahme der Uckermarkleitung in das EnLAG für weitere Pi-  
16 lot-Kabelstrecken verlangen, um so auch für die Uckermarkleitung eine bundesweite Um-  
17 legung der Mehrkosten einer Erdkabellösung sicherzustellen.

## 18 **Literatur**

19 [50Hertz Planfeststellung 2010]

20 Uckermarkleitung: 380-kV-Leitung Bertikow–Neuenhagen 481/482. Anlage 1, Erläuterungsbericht zum  
21 Planfeststellungsverfahren. 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin, April 2010.

22 [BI Biosphäre 2009]

23 Keine 380-kV-Freileitung durch Barnim und Uckermark. Argumente - Daten - Fakten zur Uckermarklei-  
24 tung. Herausgeber: Bürgerinitiative »Biosphäre unter Strom – keine Freileitung durchs Reservat«, c/o Ur-  
25 sula Sebening, Hauptstr. 25, 16278 Angermünde OT Mürow, Tel. 033335-30041, Email:

26 biosphaere@trassenfrei.de, 2. Auflage, November 2009.

27 [http://www.uckermark-ig.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=52&Itemid=34](http://www.uckermark-ig.de/index.php?option=com_content&view=article&id=52&Itemid=34)  
28 abgerufen am 28.01.2011

29 [EnLAG Bundesrat 2008]

30 Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses  
31 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen  
32 und Raumordnung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspan-  
33 nungsnetze. 847. Sitzung des Bundesrates am 19. September 2008.

34 [http://rechtskataster.de/cgi-bin/parser/Drucksachen/drucknews.cgi?texte=0559\\_2D1\\_2D08&marker=Realisierungsm%F6glichkeit](http://rechtskataster.de/cgi-bin/parser/Drucksachen/drucknews.cgi?texte=0559_2D1_2D08&marker=Realisierungsm%F6glichkeit)  
35 abgerufen am 28.01.2011

36 [EnLAG 2009]

37 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze: Energieleitungsausbaugesetz –  
38 EnLAG.

39 <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=300658.html?view=renderPrint>  
40 abgerufen am 28.01.2011

41 [EnLAG Begründung 2009]

42 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) zu  
43 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/3983 – Entwurf eines Gesetzes zur Umset-  
44 zung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur  
45 Änderung des Verwaltungskostengesetzes EnLAG 2009, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/4559,  
46 26.01. 2011.

- 1 [http://www.alice-dsl.net/guidofranke/080616\\_IIIB1\\_Begrundung\\_endg.pdf](http://www.alice-dsl.net/guidofranke/080616_IIIB1_Begrundung_endg.pdf)  
2 abgerufen am 29.01.2011
- 3 [EnLAG-WD 2009]  
4 Georgii H: Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht zur Energieinfrastruktur. Hier: Energieleitungs-  
5 ausbaugesetz und Niedersächsisches Erdkabelgesetz. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste,  
6 Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung, WD 3 – 425/09, 11. Dezember 2009.
- 7 [EnLAG-WD 2010]  
8 Georgii H: Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz. Deutscher Bundestag, Wis-  
9 senschaftliche Dienste, Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung, WD 3 – 451/09, 11. Januar  
10 2010.
- 11 [EnLAG 2011]  
12 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräteund  
13 Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsge-  
14 setzes und des Energieleitungsausbaugesetzes. 23.01.2011.  
15 <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/ereignisse/270111---enlag-novelle/index.html>  
16 abgerufen am 29.01.2011
- 17 [EnLAG Begründung 2011]  
18 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräteund  
19 Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsge-  
20 setzes und des Energieleitungsausbaugesetzes. 23.01.2011.  
21 <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/ereignisse/270111---enlag-novelle/index.html>  
22 abgerufen am 29.01.2011  
23 <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/downloads/17-4559.pdf>  
24 abgerufen am 29.01.2011
- 25 [EnWG 2009]  
26 EnWG – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung.  
27 [http://www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/BJNR197010005.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html)  
28 abgerufen am 29.01.2011
- 29 [Jarass 2010]  
30 Jarass L: Gutachten zu `380-kV-Freileitung Bertikow–Neuenhagen (Uckermarkleitung): Notwendigkeit  
31 und Alternativen`. Vorläufige Endfassung. Wiesbaden, 09/2010.  
32 Zusammenfassung abrufbar unter [http://www.jarass.com/home/index.php?option=com\\_content&view=article&id=410:380-kv-  
33 freileitung-bertikowneuenhagen&catid=40:energie-a&Itemid=78](http://www.jarass.com/home/index.php?option=com_content&view=article&id=410:380-kv-freileitung-bertikowneuenhagen&catid=40:energie-a&Itemid=78)
- 34 [Niedersachsen Positionspapier 2010]  
35 Niedersächsische Position zum Einsatz von Höchstspannungs-Erdkabeln. Erläuterung durch die zustän-  
36 digen niedersächsischen Ministerien in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Staatskanzlei, um  
37 die eigene Position transparent zu machen. Hannover, undatiert.  
38 <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/rechtsrahmen/niedersaechsisches-positionspapier/index.html>  
39 abgerufen am 28.01.2011
- 40 [Niedersachsen Raumordnung 2007]  
41 Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms durch Verordnung vom 18.12.2007, hier: Ergänzungen  
42 in Korrespondenz zum Niedersächsischen Erdkabelgesetz.  
43 <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/rechtsrahmen/lrop/index.html>  
44 abgerufen am 28.01.2011
- 45 [Platter 2010]  
46 Platter, J: Gutachten zu `Verbleibende Gesetzgebungskompetenzen des Landes zur Regelung der (Teil-  
47 )Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen`. Parlamentarischer Beratungsdienst des  
48 Landtags Brandenburg. 03. November 2010.
- 49 [ROV 2007]  
50 Landesplanerische Beurteilung-für das Vorhaben "380-kV-Freileitung Bertikow–Neuenhagen (Ucker-  
51 markleitung)", Reg.-Nr.: 1212/2006/F. Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung,  
52 Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Antragsteller: Vattenfall Europe Transmission  
53 GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin. Verfahrensträger: MIR, Gemeinsame Landesplanungsabtei-  
54 lung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), 11. Dezember 2007.